

BSU



Zentralarchiv

**MfS - BdL** / Dok.

Nr. 003844

1. Exemplar

102659

135/82

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, den 6. 7. 1982

BSU

000001

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 46/82  
Ausf. Bl. 1 bis 3

Dienstseinheiten  
Leiter

Politisch-operative Aufgaben bei der Auswahl, Überprüfung und Bestätigung von Reise- und Auslandskadern und der Durchführung ihrer dienstlichen Reisen

Am 13. Januar 1982 wurde vom Ministerrat der DDR die "Anordnung über die Auswahl, Bestätigung und Vorbereitung von Reise- und Auslandskadern und die Durchführung ihrer dienstlichen Reisen" (VVS B 2 - 1034/81) bestätigt, die am 1. 7. 1982 in Kraft tritt. Dieses Dokument wurde den Dienstseinheiten bereits übergeben.

Mit der konsequenten Verwirklichung dieser Anordnung ist vor allem zu erreichen, daß

- die Verantwortung der staatlichen Leiter für die Auswahl, Bestätigung, Vorbereitung und den Einsatz von Reise- und Auslandskadern von ihnen voll wahrgenommen wird,
- nur solche Kader zum Einsatz gebracht werden, deren politische Zuverlässigkeit erwiesen ist und die die DDR im Ausland würdig vertreten,
- eine einheitliche Durchsetzung der Grundsätze bei der Auswahl, Bestätigung, Vorbereitung und dem Einsatz von Reise- und Auslandskadern und bei der Auswertung ihrer Reisen in allen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen gewährleistet ist und
- zu einer weiteren Erhöhung von Ordnung, Disziplin, Schutz und Sicherheit bei der Arbeit mit Reise- und Auslandskadern sowie bei der Durchführung ihrer dienstlichen Einsätze in allen Verantwortungsbereichen beigetragen wird.

Mit der Anordnung wurden u. a. folgende wesentliche, vor allem für die politisch-operative Arbeit des MfS auf dem Gebiet der abwehrmäßigen Sicherung von Reise- und Auslandskadern bedeutsame Regelungen, insbesondere in den §§ 5, 6 und 7, getroffen:

000002

- Dem Ministerium für Staatssicherheit wurde eine Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Bestätigung von Reise- und Auslandskadern übertragen, indem ein "schriftlicher Antrag auf Zustimmung als Reise- bzw. Auslandskader... der zuständigen Dienststelle des MfS zu übergeben" ist, vom MfS entsprechende Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen sind und der staatliche Leiter mündlich "über die sicherheitspolitische Entscheidung des MfS... in Kenntnis gesetzt" wird, einschließlich zu vorgesehenen Auslandskadern für sozialistische Länder.
- Die von den antragsberechtigten staatlichen Leitern mit dem "Antrag auf Zustimmung..." der zuständigen operativen Dienst Einheit zu übergebenden "Entscheidungsdokumente" haben außer dem Personalbogen und einer Verwandtenaufstellung eine umfassende Einschätzung der Persönlichkeit des betreffenden Kadern zu beinhalten. Veränderungen zu Reise- und Auslandskadern und Vorkommnisse mit ihnen, die für die Einschätzung der Kader Bedeutung haben, sind der zuständigen operativen Dienst Einheit mitzuteilen.
- Die Bestätigung der Reise- und Auslandskader, ihre Informierung über den geplanten Einsatz sowie die aktive Einsatzvorbereitung der Reise- und Auslandskader haben durch die antragsberechtigten Leiter bzw. die betreffenden Organe, Betriebe und Einrichtungen erst nach erteilter Zustimmung zur Bestätigung durch das MfS zu erfolgen.
- Durch die verbindliche Festlegung der personellen Zusammensetzung der Beratungs- und Kontrollgruppen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen (Mitglieder sind u. a. Leiter der Inspektion, Sicherheitsbeauftragte, Kontrollbeauftragte) sowie ihrer Aufgaben und Befugnisse sind weitere wesentliche Voraussetzungen zur direkten Durchsetzung politisch-operativer Interessen des MfS im Prozeß der Auswahl, Bestätigung und Vorbereitung von Reise- und Auslandskadern, insbesondere zur Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit, geschaffen.

Des weiteren werden mit der Anordnung geregelt:

- die Aufgaben und Verantwortung der Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die der übrigen antragsberechtigten Leiter und auch erstmalig die der Abteilung Auslandsdienstreisen in der Arbeitsgruppe für Organisation und Inspektion beim Ministerrat (im weiteren Abteilung ADR),
- notwendige Meldungen zu den erfaßten Kadern und zum grenzüberschreitenden Dienstreiseverkehr,
- die Berichterstattungspflicht über durchgeführte dienstliche Reisen, einschließlich durch Auslandskader nach Abschluß ihres Einsatzes,
- die Aufgabe der Minister, der Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, des Oberbürgermeisters von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, für ihren Verantwortungsbereich erforderliche Weisungen zur Durchsetzung der Anordnung und der anderen Rechtsvorschriften und Regelungen zu Fragen der Reise-tätigkeit zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der genannten Anordnung und zur weiteren konsequenten Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 4/75 sind folgende politisch-operative Aufgaben zu lösen:

1. Alle Diensteinheiten haben sich im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen darauf zu konzentrieren, daß die Anordnung allseitig und konsequent durchgesetzt wird und die staatlichen Leiter dieser Organe und Einrichtungen den sich aus der Anordnung ergebenden Pflichten voll nachkommen. Die politisch-operative Einflußnahme ist des weiteren darauf auszurichten, daß
  - die für die jeweiligen Verantwortungsbereiche zu erarbeitenden Weisungen den Erfordernissen zur Durchsetzung der genannten Anordnung entsprechen und dabei die politisch-operativen Interessen des MfS berücksichtigt werden,
  - den politisch-operativen Interessen entsprechende Festlegungen durch die antragsberechtigten Leiter über das Zusammenwirken mit den Diensteinheiten des MfS, einschließlich über die Verfahrensweisen zur Übergabe der Entscheidungsdokumente und der schriftlichen Anträge auf Zustimmung zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader, getroffen werden,
  - die objektmäßig zuständigen Diensteinheiten rechtzeitig über die konzeptionellen, perspektivischen Vorstellungen zur Entwicklung der dienstlichen Reisen, insbesondere nach nichtsozialistischen Staaten bzw. nach Westberlin, sowie vor der Auswahl von Kadern darüber informiert werden, wie viele Personen als Reise- bzw. Auslandskader vorgesehen sind, um den Einsatz von IM bzw. GMS zu ermöglichen und erste Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen einleiten zu können,
  - die an die zuständigen Diensteinheiten zu übergebenden Unterlagen vollständig und die Einschätzung des Kaders den in der Anordnung festgelegten Anforderungen entspricht,
  - erst nach Zustimmung des MfS zur Bestätigung als Reise- und Auslandskader, die mit der Rückgabe des Entscheidungsdokumentes durch die zuständige Diensteinheit an den antragsberechtigten Leiter mündlich zu erfolgen hat, die Bestätigung von Reise- und Auslandskadern sowie die Einreichung zur Erfassung bei der Abteilung ADR durch die antragsberechtigten Leiter, die Informierung des betreffenden Kaders über den beabsichtigten Einsatz und die aktive Einsatzvorbereitung erfolgen können,
  - in keinem Fall eine Berufung auf die sicherheitspolitische Entscheidung des MfS zur Begründung der Ablehnung eines Kaders bzw. der Rücknahme der Bestätigung durch den antragsberechtigten Leiter, seine Beauftragten oder durch Mitglieder der Beratungs- und Kontrollgruppen gegenüber Kadern erfolgt,
  - alle auftretenden Veränderungen zu Reise- und Auslandskadern und Vorkommnisse mit ihnen, die von Bedeutung für die Einschätzung der Kader sind, gründlich geprüft und eine entsprechende sicherheitspolitische Entscheidung dazu von der objektmäßig zuständigen Diensteinheit des MfS eingeholt wird,

- die objektmäßig zuständige Dienst Einheit des MfS schriftlich über den Beginn und die Beendigung des Einsatzes von Auslandskadern und mitreisenden Ehepartnern informiert wird.

2. Die für den antragsberechtigten Leiter operativ zuständige Dienst Einheit hat sofort nach Übergabe des Entscheidungsdokumentes mit einem schriftlichen Antrag des antragsberechtigten Leiters auf Zustimmung zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen auf der Grundlage der dazu in der Dienst anweisung Nr. 4/75, insbesondere in der Ziffer 3.2., und in meinem Schreiben vom 8. Mai 1980, VVS 0008 - 15/80, getroffenen Festlegungen durchzuführen bzw. einzuleiten. Das trifft auch bei einem vorgesehenen Einsatz als Auslandskader für sozialistische Länder zu.

Werden Entscheidungsdokumente mit schriftlichem Antrag auf Zustimmung zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader übergeben und ist für die Arbeitsstelle des Kadern eine andere Dienst Einheit operativ zuständig, ist diese für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen und die Entscheidung über die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader verantwortlich.

Die erforderlichen Arbeitsbeziehungen zwischen diesen operativen Dienst Einheiten sind unverzüglich herzustellen.

Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen und die Herbeiführung der sicherheitspolitischen Entscheidung haben grundsätzlich

- bei Reisekadern innerhalb von 3 Monaten,
- bei Auslandskadern, einschließlich bei mitreisenden Familienangehörigen, innerhalb von 5 Monaten

zu erfolgen.

3. Die Entscheidungen zur Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des MfS zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader sind im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen zu treffen:

- bei Reisekadern vom Leiter der für die Arbeitsstelle des Kadern objektmäßig zuständigen operativen Dienst Einheit (Abteilung der Hauptabteilung, Abteilung der Bezirksverwaltung, Kreisdienststelle, Objektdienststelle),

- bei Auslandskadern

- vom zuständigen Stellvertreter des Leiters der jeweiligen Hauptabteilung,

- vom zuständigen Stellvertreter Operativ bei Kadern aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung, einschließlich solcher Kader, die entsprechend zentralen Beschlüssen (FDJ-Brigaden, UNO-Kader, verwaltungs-technisches Personal für Botschaften der DDR) in nichtsozialistischen Staaten zum Einsatz kommen sollen,

auf der Grundlage eines begründeten Entscheidungsvorschlages (Auskunftsbericht) des Leiters der für die Arbeitsstelle des Kadern objektmäßig zuständigen Dienst Einheit.

Der von den genannten Leitern bestätigte Auskunftsbericht ist gemäß Ziffer 3.2.4. der Dienstanweisung Nr. 4/75 zur Sicherung zentraler politisch-operativer Interessen und zur Gewährleistung eines zentralen Überblicks an die zuständige Hauptabteilung zu senden. Der Leiter der zuständigen Hauptabteilung hat den geplanten Einsatz der Auslandskader mit der HV A abzustimmen und den genannten Leitern im Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen das Einverständnis zur Erteilung der Zustimmung zur Bestätigung als Auslandskader oder zentrale Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Die Zustimmung des MfS zur Bestätigung als Auslandskader an den antragsberechtigten Leiter durch die jeweils objektmäßig zuständige Dienst Einheit gemäß § 5 Abs. 4 der genannten Anordnung hat erst dann zu erfolgen, wenn die Entscheidung des zuständigen Stellvertreters des Leiters der jeweiligen Hauptabteilung bzw. des Stellvertreters Operativ und das Einverständnis des Leiters der zuständigen Hauptabteilung vorliegen.

Die Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des MfS zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader hat mit der Rückgabe des Entscheidungsdokumentes an den antragsberechtigten Leiter mündlich zu erfolgen. Die Entscheidungen zur Zustimmung bzw. Nichtzustimmung sowie deren Übermittlung an den antragsberechtigten Leiter sind von den zuständigen Dienst Einheiten aktenkundig nachzuweisen.

Werden im Ergebnis der politisch-operativen Arbeit Informationen über operativ bedeutsame Handlungen, Vorkommnisse bzw. Erscheinungen erarbeitet, die die Zuverlässigkeit des bestätigten Reise- bzw. Auslandskaders nicht mehr gewährleisten, ist die gegenüber dem antragsberechtigten Leiter übermittelte Zustimmung zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader zurückzuziehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren operativen Klärung, zur Verhinderung einer Ausreise bzw. zur Rückführung des Kadern sind einzuleiten.

4. Die Leiter der zuständigen Hauptabteilungen haben im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der Abteilung ADR darauf Einfluß zu nehmen, daß Reise- und Auslandskader nur dann in der Abteilung ADR erfaßt werden, wenn dem antragsberechtigten Leiter eine Zustimmung des MfS zur Bestätigung als Reise- bzw. Auslandskader übermittelt wurde.

Die objektmäßig zuständigen operativen Dienst Einheiten haben dazu

- bei Reisekadern, zu denen die Zustimmung des MfS gegenüber den antragsberechtigten Leitern mitgeteilt wird, sofort nach dieser Entscheidung die Personengrunddaten und das delegierende Organ,
- bei Reise- und Auslandskadern, zu denen die Zustimmung nicht erteilt wird, die Personengrunddaten und die Ablehnungsgründe

an die zuständige Hauptabteilung zu übermitteln.

5. Der Leiter der Hauptabteilung XVIII ist für die Durchsetzung der sicherheitspolitischen Interessen des MfS in der Abteilung ADR verantwortlich. Er hat mit den Leitern der Hauptabteilungen II, VI, VII, XIX, XX, der ZKG und der HV A die sich aus dem politisch-operativen Zusammenwirken mit der Abteilung ADR ergebenden Probleme abzustimmen. Entsprechend den Erfordernissen sind Koordinierungs- bzw. Arbeitsvereinbarungen zwischen den beteiligten Diensteinheiten zu erarbeiten und meinem Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Mittig, zur Bestätigung vorzulegen.
6. Der Leiter der Hauptabteilung XX hat bei operativer Notwendigkeit auf Grund der sich aus der genannten Anordnung ergebenden neuen Regelungen und Verfahrensweisen befristete Übergangsregelungen zu erarbeiten, von meinem Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Mittig, bestätigen zu lassen und den zuständigen operativen Diensteinheiten mitzuteilen.
7. Die Leiter der Hauptabteilungen haben entsprechend der Zuständigkeit darauf politisch-operativen Einfluß zu nehmen, daß in den zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, deren Verantwortungsbereiche hinsichtlich dienstlicher Reisen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. nach Westberlin nicht von der genannten Anordnung erfaßt werden, solche Weisungen bzw. Maßnahmen getroffen werden, die sichern, daß analog der Regelung in der genannten Anordnung (§ 5) von den zuständigen operativen Diensteinheiten vor Bestätigung von Reise- und Auslandskadern durch die jeweiligen Leiter bzw. Vorsitzenden oder Präsidenten die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und eine sicherheitspolitische Entscheidung getroffen werden kann.
8. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu sichern, daß zur Gewährleistung der Koordinierung von politisch-operativen Maßnahmen bei der Auswahl, Überprüfung und Bestätigung von Reise- und Auslandskadern sowie bei der politisch-operativen Sicherung und Auswertung ihrer dienstlichen Reisen in den Abteilungen XVIII, XIX und XX die dafür erforderlichen leitungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden.

*Mittig*  
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 4/75 beizufügen!